

# Bekanntmachung

gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Wilsdruff vom  
24.06.2016

Die nächste öffentliche Stadtratssitzung findet am


**Donnerstag, 14.11.2024, 19:00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus Herzogswalde, Am Rosengarten 1a, 01723 Herzogswalde (nicht barrierefrei) statt.

## Tagesordnung

1.	Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung	
2.	Bestätigung Protokoll des Stadtrates vom 19.09.2024	
3.	Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 19.09.2024	
4.	Informationen	
5.	Bürgeranfragen	
6.	Vergabe von Bauleistungen für die Erweiterung Parkstadion – Zimmererarbeiten (Los 4)	Vorlage 2024-139-B
7.	Hebesatzung für Grund- und Gewerbesteuer ab 2025	Vorlage 2024-140-B
8.	Änderung Entschädigungssatzung der Stadt Wilsdruff	Vorlage 2024-142-B
9.	Grundstückserwerb Kesselsdorf	Vorlage 2024-137-B
10.	Einbringung Haushalt 2025/26 Stadt Wilsdruff	Haushaltsplan
11.	Terminplan 1. Hj. 2025 für die Sitzungen Stadtrat und Ausschüsse	Vorlage 2024-134-B
12.	Informationen zu Spenden	Vorlage 2024-143-B
13.	Sonstiges	

Wilsdruff, 5. November 2024

  
Ralf Rother  
Bürgermeister



# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-548-2/2024/36104

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 14.11.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-139-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Vergabe von Bauleistungen für die Erweiterung des Parkstadion Wilsdruff – Zimmererarbeiten (Los 4)

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat erteilt den Zuschlag für die Zimmererarbeiten am Erweiterungsbau Parkstadion Wilsdruff an den wirtschaftlichsten Bieter A.

### Begründung

Die Leistungen wurden in der Zeit vom 02.10.2024 bis 24.10.2024 öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen wurden von 10 Firmen heruntergeladen. Zum Eröffnungstermin am 24.10.2024 waren insgesamt sieben elektronische Angebote eingegangen. Die Prüfung und Wertung der Angebote wurde vom beauftragten Planungsbüro phase10 durchgeführt.

Es wurde folgendes Ergebnis ermittelt:

Es lagen keine zwingenden Ausschlussgründe vor, sodass alle Angebote gewertet werden. Die drei preisgünstigsten Angebote stellen sich wie folgt dar:

Bieter A	57.178,62 €
Bieter B	61.388,90 €
Bieter C	68.698,20 €

Alle Bieter haben die Eignungsprüfung erfolgreich abgeschlossen und eventuell nachgeforderte Nachweise fristgerecht erbracht. Die Kostenberechnung lag bei 92.653,15 € und der LV-Schätzpreis bei 87.501,05 €. Die drei Bestplatzierten wurden auf Grund der großen Abweichungen zu den Schätzpreisen einer intensiven Prüfung unterzogen. Zum Teil wurden Unterlagen zur Aufklärung der Preise nachgefordert. Die Angebotspreise liegen mit einer Spanne von 77,6 % vom preislich günstigsten zum höchsten Angebot in der marktüblichen Spanne. Bieter A und Bieter B liegen mit einer Preisdifferenz von 7,4% auf Platz 1 bzw. 2 des Preisspiegels, die nächsten Platzierungen folgen mit +20,1 % oder mehr zum Bestbieter auf den nachfolgenden Plätzen. Bei den drei Bietern wurde u.a. die Urkalkulation geprüft. Im Ergebnis konnten bei allen drei Bietern keine Zweifel an der Angemessenheit der Preise festgestellt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die Preise im derzeitigen marktüblichen Bereich liegen, wobei vor allem starke Preisschwankungen beim Material und den Betriebskosten zu verzeichnen sind.

Das Angebot von Bieter A liegt ca. 38 % unter der Kostenberechnung vom 19.07.2024 bzw. ca. 34 % vom LV-Schätzpreis.

Es wird empfohlen, den Zuschlag auf das Angebot von Bieter A zu erteilen.

Wilsdruff, 05.11.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: Beschlussvorlage

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 14.11.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-140-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer ab 2025

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Hebesatzung für Grund- und Gewerbesteuer ab 2025

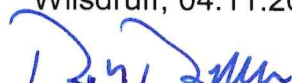
### Begründung

Mit dem Jahr 2025 wird die Grundsteuerreform umgesetzt. In den vergangenen 3 Jahren waren dazu umfangreiche Vorarbeiten von den Finanzämtern und Kommunen zu leisten. Die Einheitswerte für alle Grundstücke wurden neu ermittelt und die entsprechenden Messbeträge von den Finanzämtern festgesetzt. Das bedeutete für die Stadt Wilsdruff, dass ca. 7.500 vom Finanzamt übermittelten Datensätze in den letzten 7 Monaten in das Finanzrechnungssystem eingepflegt werden mussten. Die Umsetzung der Grundsteuerreform ist damit noch nicht abgeschlossen. Allgemein bekannt ist, dass für ca. 20 % der Messbeträge beim Finanzamt Widersprüche vorliegen und diese noch bearbeitet werden müssen. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass es in den nächsten 2 Jahren immer noch zu Anpassungen bzw. Änderungen kommen wird. Die Stadt Wilsdruff kann jedoch nur das im System erfassen, wofür vom Finanzamt ein Bescheid vorliegt. Um den Zahlfluss der Grundsteuer ab 01.01.2025 für die Stadt Wilsdruff zu gewährleisten, ist es unumgänglich eine Hebesatzung ab 2025 zu erlassen. Der Stadtrat hat sich mit Beschluss am 21.12.2023 zur aufkommensneutralen Grundsteuerreform bekannt. Das heißt, dass das Grundsteueraufkommen ab dem kommenden Jahr auf dem Niveau des Haushaltjahres 2024 bleiben soll.

Der Hebesatz der Grundsteuer B kann unter dieser Prämisse von 450 % auf 350 % gesenkt werden.

Der Verwaltungsausschuss hat dazu vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Wilsdruff, 04.11.2024

  
Ralf Rother  
Bürgermeister

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GwStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Wilsdruff erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Grundsteuer   |         |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf der Steuermessbeträge | 410 v.H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf der Steuermessbeträge            | 350 v.H |
| 2. Für die <b>Gewerbesteuer</b> auf der Steuermessbeträge  | 420 v.H |

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung außer Kraft.

Wilsdruff, den .....  
(Ort, Datum)

( Siegel )

.....  
Ralf Rother  
Bürgermeister

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-548-2/2024/36450

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 14.11.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-142-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Änderung Entschädigungssatzung der Stadt Wilsdruff

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff, beschließt die vorliegende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Wilsdruff.

### Begründung

Die Entschädigungssatzung der Stadt Wilsdruff stammt aus dem Jahr 2008 und wurde zweimal, am 27.06.2019 und am 19.12.2019, geändert.

Mit der zweiten Änderung im Jahr 2019 wurde die Absicht verfolgt, die Regelungen der Entschädigungssatzung an höherrangiges Recht, vorliegend den § 155a SächsBG anzupassen.

Bei der erfolgten Änderung wurde jedoch der § 155a SächsBG falsch ausgelegt, was dazu führt, dass die 2. Änderungssatzung hinsichtlich der Anpassung Nr. 1 teilnichtig ist. Die Auslegung von § 155a SächsBG ist jedoch von besonderer Schwierigkeit, muss sie gegen den eigentlichen Wortlaut der Regelung erfolgen.

§ 155a Absatz 3 und 4 SächsBG lauten wie folgt:

(3) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften

1. mit bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 20 Prozent,
2. mit über 1 000 bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 25 Prozent,
3. mit über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

<sup>2</sup>Ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen oder ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

(4) <sup>1</sup>Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder seiner Fraktionen gewähren. <sup>2</sup>Es dürfen keine Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahlbeamte aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört, gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.

Der Begriff „die Körperschaft“ ist jedoch entgegen des üblichen Verständnisses des Begriffs nicht auf die Stadt Wilsdruff als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, sondern lediglich auf die Ortschaft als Teilorgan zu beziehen. Dadurch ergibt sich auch die bisher richtig gehabte Anwendung, dass den Ortsvorstehern für ihre Tätigkeit im Ortschaftsrat kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen und keine Entschädigung für Ortschaftsräte gewährt wird. Die Ortsvorsteher erhalten im Gegenzug die o.g. gesonderte Entschädigung für Ortsvorsteher. Dies begründet sich aus der Tatsache heraus, dass der Ortsvorsteher in der Ortschaft sowie im Ortschaftsrat eine herausgehobene Stellung innehat und daher eine Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates für ihn selbstverständlich ist und er den Ortschaftsräten, zumindest theoretisch, rechenschaftspflichtig ist.

Die Übertragung dieser Regelung auf einen Ortsvorsteher, welcher zugleich Mitglied des Stadtrates ist und daher kein Sitzungsgeld und keinen Grundbetrag für seine Tätigkeit im Stadtrat erhalten würde, ist jedoch unzulässig. Der Ortsvorsteher nimmt im Stadtrat keine herausgehobene Rolle ein und ist daher wie jedes andere Mitglied des Stadtrates zu entschädigen. Auch eine etwaige Halbierung der Entschädigung ist in § 155a SächsBG nicht vorgesehen und damit unvereinbar mit § 21 SächsGemO.

Die Regelung der 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung in Bezug auf § 3 Absatz 2 ist daher aufzuheben. An § 5 der Entschädigungssatzung in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 2019 sind folgende Sätze anzufügen:

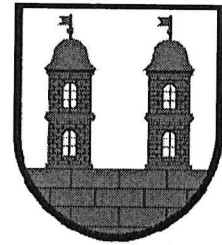
„Darüber hinausgehende Entschädigungen für Tätigkeiten im Ortschaftsrat werden nicht gewährt. Andere Entschädigungsansprüche weiterer zeitgleich ausgeübter ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere solcher als Stadtrat, bleiben hiervon unberührt.“

Der Verwaltungsausschuss hat dazu vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Wilsdruff, 01.11.2024

Ralf Rother  
Bürgermeister

### **3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Wilsdruff**



Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in öffentlicher Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

1. Die Änderung zu § 3 Absatz 2 der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 wird aufgehoben.
2. Satz 2 des § 3 Absatz 2 der Entschädigungssatzung vom 10. Juli 2008 wird gestrichen.
3. An § 5 in der durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 geänderten Fassung werden Satz 2 und 3 wie folgt angefügt:

Darüber hinausgehende Entschädigungen für Tätigkeiten im Ortschaftsrat werden nicht gewährt. Andere Entschädigungsansprüche weiterer zeitgleich ausgeübter ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere solcher als Stadtrat, bleiben hiervon unberührt.“

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, xx.xx.xxxx

Ralf Rother (Dienstsiegel)  
Bürgermeister



## **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Bekanntmachungsvermerk**

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung wurde am xx.xx.xxxx im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir & hier“ bekannt gemacht.

Wilsdruff, xx.xx.xxxx

Ralf Rother (Dienstsiegel)  
Bürgermeister

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-548-2/2024/35197

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 14.11.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-137-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

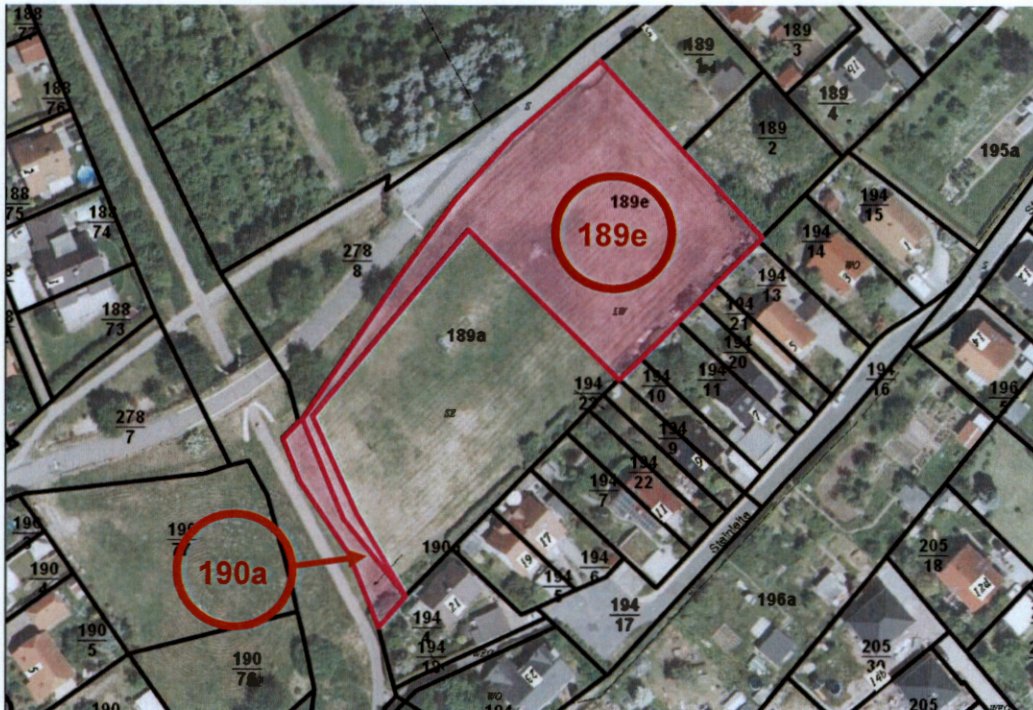
Flächenerwerb Kesselsdorf, Flurstücke 189e, 190a, 190/78 und 230

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Erwerb der Kesselsdorfer Flurstücke 189e, 190a, 190/78 und 230 (Gesamtfläche von 16.663 m<sup>2</sup>) zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 64.315,00 Euro.

### Begründung

Die Flurstücke 189e und 190a umschließen den kommunalen Bolzplatz (Flurstück 189a) und werden derzeit seitens der Stadt Wilsdruff gepachtet. Ein eingetragenes Wegerecht zur Sicherung der Erreichbarkeit des Spielbereiches ist nicht vorhanden. Ein Ankauf wird von städtischer Seite bereits seit einiger Zeit angestrebt. Die Eigentümer haben nunmehr der Stadt Wilsdruff den Erwerb zu einem Quadratmeterpreis in Höhe von 5,00 Euro angeboten (aktueller Bodenrichtwert: 1,16 EUR/m<sup>2</sup>).



Lageplan Flst. 189e und 190a, Fläche insgesamt: 3.200 m<sup>2</sup>

Nördlich und westlich grenzen an die beiden Flurstücke 189e und 190a weitere kommunale Flächen (orange in der nachfolgenden Karte) an, sodass die kaufgegenständlichen Flurstücke zudem dem Zweck der Arrondierung dienen.



Lageplan Flst. 189e und 190a mit umliegenden kommunalen Flächen (orange)

Ebenfalls zu einem Quadratmeterpreis in Höhe von 5,00 Euro soll das Flurstück 190/78 erworben werden, welches sich zwischen der bestehenden Bebauung des Straßenzuges „Zu den Kleingärten“ und dem Kreuzungsbereich von „Oberhermsdorfer Straße“ und „Zur Alten Poststraße“ befindet. Das Flurstück könnte sowohl als Entwicklungsfläche als auch zu Ausgleichszwecken genutzt werden. (aktueller Bodenrichtwert: 1,82 EUR/m<sup>2</sup>)



Lageplan Flst. 190/78, Fläche: 8.713 m<sup>2</sup>

Da unter anderem südlich an das Flurstück 190/78 bereits kommunale Fläche angrenzt (siehe folgender Lageplan), würde auch hier ein Ankauf der Arrondierung dienen.



Lageplan Flst. 190/78 mit angrenzenden kommunalen Flächen (orange)

Das Flurstück 230 wurde der Stadt Wilsdruff zusätzlich angeboten. Hier liegt der verhandelte Quadratmeterpreis bei 1,00 Euro. Es handelt sich um eine Potenzialfläche für Ausgleichsmaßnahmen.



Übersichtsplan Flst. 230



Lageplan Flst. 230, Fläche: 4.750 m<sup>2</sup>



Lageplan Flst. 230 mit angrenzender kommunaler Fläche (orange)

Der Kaufpreis wurde zwischen der Eigentümergemeinschaft und der Stadt Wilsdruff, wie oben erwähnt, verhandelt und liegt hinsichtlich der Flurstücke 189e, 190a und 190/78 in etwa beim dreieinhalbfachen Bodenrichtwert. Auf Grund der Bedeutung, in erster Linie die Flurstücke 189e und 190a betreffend, sowie der Entwicklungsmöglichkeiten des Flurstücks 190/78, wird der höhere Quadratmeterpreis als vertretbar angesehen. Der Bodenrichtwert im Bereich des Flurstücks 230 liegt aktuell bei 1,16 EUR/m<sup>2</sup>, also etwas über dem für dieses Areal verhandelten Kaufpreis.

Die Flurstücke 190/78 und 230 sind an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet. Die Pachtverträge werden im Zuge eines Ankaufes übernommen und bis zu einer eventuellen Umnutzung beibehalten.

Die Eigentümergemeinschaft möchte aktuell alle Grundstücke, die sie nicht selbst bewirtschaftet, veräußern, um die Erbfolge zu regeln. Ein Erwerb durch Dritte würde, vor allem die Flurstücke 189e, 190a und 190/78 betreffend, die kommunalen Interessen sowie zum Teil die Zugänglichkeit der stadt eigenen Grundstücke beeinträchtigen bzw. gefährden.

Die Ausgaben für den Grunderwerb, inklusive der zu erwartenden Nebenkosten, wurden in die Haushaltsvorplanung aufgenommen.

Der Sachverhalt wurde im Zuge des Verwaltungsausschusses am 30.11.2024 bereits vorberaten.

Wilsdruff, 4. November 2024

Ralf Rother  
Bürgermeister

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-548-2/2024/33536

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 14.11.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-134-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Sitzungstermine 1. Hj. 2025 für Stadtrat und Ausschüsse

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschließt den Terminplan 1. Halbjahr 2025 für die Sitzungen des Stadtrates sowie für den Verwaltungsausschuss und Technischen Ausschuss.

Wilsdruff, 4. November 2024



Ralf Rother  
Bürgermeister

**Terminplan  
1. Halbjahr 2025  
für die Sitzungen des Stadtrates, Verwaltungsausschusses und  
Technischen Ausschusses**

<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>Technischer Ausschuss</b>	<b>Stadtrat</b>
23.01.	30.01.	06.02.
06.03.	13.03.	20.03.
03.04.	10.04.	Mi. 16.04.
08.05.	15.05.	22.05.
05.06.	12.06.	19.06.

**Die Sitzungen finden jeweils um 19:00 Uhr statt.**

**Änderungen vorbehalten**



## Amtsblatt-Termine 1. Halbjahr 2025

<b>Ausgabe</b>	<b>Redaktionsschluss</b> 12:00 Uhr Jeden Montag ungerade Woche	<b>Erscheinungstag</b> 12:00 Uhr Jeden Donnerstag gerade Woche
<b>01</b>	06.01.	16.01.
<b>02</b>	20.01.	30.01.
<b>03</b>	03.02.	13.02.
<b>04</b>	17.02.	27.02.
<b>05</b>	03.03.	13.03.
<b>06</b>	17.03.	27.03.
<b>07</b>	31.03.	10.04.
<b>08</b>	14.04.	24.04.
<b>09</b>	28.04.	08.05.
<b>10</b>	12.05.	22.05.
<b>11</b>	26.05.	05.06.
<b>12</b>	Dienstag 10.06.	19.06.
<b>13</b>	23.06.	03.07.

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-548-2/2024/36656

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 14.11.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-143-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Spendenannahme und deren Verwendung

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.  
Die Verwendung erfolgt entsprechend der Angaben des Gebers.

### Begründung

Die Stadtverwaltung und der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff haben seit der letzten Stadtratssitzung die in der Anlage aufgeführten Spenden erhalten.  
Entsprechend § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Stadtrat über die Annahme zu entscheiden.

Wilsdruff, 04.11.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister

**Spenden 2024**

11.09.2024-04.11.2024

**Stadt Wilsdruff**

Nr.	Spende von	Zweck der Förderung	am	bestätigt	Betrag	Bemerkung
1	Markus Köhler	zwei Bänke am Spielplatz Park Wilsdruff	15.10.24		737,32 €	
2	Grünwerk Welde	Blühzwiebelpflanzung	22.10.24		987,00 €	Sachspende (netto)
3	Hans-Jürgen Binder	FFW Grumbach	10.09.24		100,00 €	
4	ROVAK GmbH	FFW Grumbach	11.10.24		310,55 €	Sachspende (netto)
	<b>Summe</b>				<b>2.134,87 €</b>	

**Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff**

Spende von	Zweck der Förderung	am	bestätigt	Betrag	Bemerkung
1 Traditionsverein Grumbach	Kita Grumbach Spielplatz	12.09.24		300,00 €	
AMAND Umwelttechnik Grumbach GmbH 2 & Co KG	Kita Grumbach Lampionumzug	11.10.24		250,00 €	
3 Auto Klemm GmbH	Kita Grumbach Lampionumzug	11.10.24		200,00 €	
4 Bau-, Hof- Gartenmarkt Mohorn OHG	Kita Mohorn Sommerfest	11.10.24		300,00 €	
5 HIW Hoch- und Ingenieurbau Wilsdruff	Kita Grumbach Lampionumzug	25.10.24		50,00 €	
6 Poweleit- der Autolackierer GmbH	Kita Grumbach Lampionumzug	29.10.24		50,00 €	
	<b>Summe</b>			<b>1.150,00 €</b>	